

u) LANDESGESETZ vom 29. Juli 1992, Nr. 30 ¹⁾ — Neue Bestimmungen über die Führung der Sanitätseinheiten

1)Kundgemacht im A.Bl. vom 11. August 1992, Nr. 33.

ABSCHNITT II Bestimmungen auf dem Gebiet der Planung im Gesundheitswesen

Art. 15 (Außerordentliche Lieferung von Prothesen)

(1) Das Land gewährleistet, als zusätzliche Gesundheitsleistung für anerkannte Formen von Invalidität, die außerordentliche Versorgung mit Prothesen und anderen Hilfsmitteln, die im Tarifverzeichnis der Prothesen nicht enthalten oder auf dieses nicht zurückzuführen sind, die aber für die Körperfunktion und für den sozialen Kontakt unerlässlich sind.

(2) Das Land kann außerdem die Ausgaben für den Kauf und das Anbringen von orthodontischen und kieferorthopädischen Prothesen und Orthesen seitens Personen, welche eine Behinderung im Kiefer- und Gesichtsbereich aufweisen, zur Gänze oder teilweise rückvergüten. Die Behinderung muss von einem bediensteten Facharzt in kieferorthopädischer Chirurgie oder Stomatologie eines Sanitätsbetriebes Südtirols anerkannt werden.

(3) Die Landesregierung legt die Höchstgrenzen, die Voraussetzungen, die Auszahlungsmodalitäten und die Kontrolle der Leistungen fest.

(4) Bis zum Erlass des Beschlusses laut Absatz 3 wird die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltende Vorgangsweise angewandt. [8\)](#)

-  Beschluss vom 15. April 2013, Nr. 556 - Richtlinien für die Erstattung der von Menschen mit Behinderung getätigten Ausgaben für orthodontische und kieferorthopädische Prothesen und Orthesen
-  Beschluss vom 2. Juli 2012, Nr. 1023 - Genehmigung der Richtlinien zur Verschreibung und Lieferung von Sehbehelfen im Bereich der prothetischen Versorgung und Widerruf des Beschlusses Nr. 1934 vom 12.12.2011
-  Beschluss vom 9. Januar 2012, Nr. 18 - Ernennung der Rekurskommission laut Art. 11 der mit Beschluss Nr. 2081 vom 13.12.2010 genehmigten Kriterien für die prothetische Betreuung in Südtirol und Widerruf des Beschlusses Nr. 122 vom 31.01.2011
-  Beschluss Nr. 2081 vom 13.12.2010 - Kriterien zur prothetischen Betreuung und Widerruf des Beschlusses Nr. 1261 vom 4. Mai 2009

8)Art. 15 wurde ersetzt durch Art. 31 Absatz 2 des [L.G. vom 14. August 2001, Nr. 9](#), und später geändert durch Art. 36 des [L.G. vom 9. Jänner 2003, Nr. 1](#).